



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Bundespolizeirevier Halle (Saale)

Besuch vom 14. Juli 2021

Az.: 22II/I/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Fesselung.....	3
II	Kameraüberwachung.....	3
III	Vorhalten von Hygieneartikeln.....	3
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 14. Juli 2021 das Bundespolizeirevier Halle (Saale). Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am selben Tag bei dem Bundespolizeipräsidium an und traf gegen 13:30 im Bundespolizeirevier Halle ein. Im Rahmen des Eingangsgesprächs erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der über zwei Einzelgewahrsamsräume sowie einen abgetrennten Sanitärbereich verfügt. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren die Gewahrsamsräume nicht belegt.

Im Bundespolizeirevier Halle wurden im Jahr 2020 insgesamt 184 Personen,¹ und im Jahr 2021 bis zum Besuchstag insgesamt 62 Personen² in Gewahrsam genommen.

B Positive Beobachtungen

Alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen werden vollständig dokumentiert und namentlich abgezeichnet. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches wird zudem regelmäßig durch Vorgesetzte geprüft. Dies dient der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und gewährleistet eine Überprüfbarkeit der damit verbundenen Grundrechtseingriffe.

Durchsuchungen mit Entkleidung werden nur im Einzelfall durchgeführt. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, findet diese grundsätzlich in zwei Phasen statt, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Auf diese Weise wird die Intimsphäre der betroffenen Personen bestmöglich geschützt.

Besonders positiv hervorzuheben ist schließlich, dass die vor Ort realisierbaren Empfehlungen zur Kameraüberwachung und zum Vorhalten von Hygieneartikeln unmittelbar umgesetzt wurden.

¹ Davon 43 präventiv und 164 repressiv.

² Davon 8 präventiv und 54 repressiv.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Fesselung

Nach Aussage der Bediensteten werden im Bundespolizeirevier Halle metallene Handfesseln verwendet.

Bei der Verwendung von metallenen Handfesseln können Nerven abgedrückt werden und Hämatome entstehen.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im Gewahrsam Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.³

II Kameraüberwachung

Die Gewahrsamsräume des Bundespolizeireviere Halle können kameraüberwacht werden. Eine Speicherung findet nicht statt.

Zum Zeitpunkt des Besuchs gab es keine geeigneten Hinweise auf die Kameraüberwachung innerhalb der Gewahrsamsräume. Auch war in einem Raum das rote Licht an der Kamera defekt, sodass für die betroffenen Personen nicht an der Kamera selbst erkennbar war, ob sie eingeschaltet ist.

Eine Kameraüberwachung der Gewahrsamsräume darf nur aufgrund einer speziellen Rechtsgrundlage und nur in den darin genannten Fällen erfolgen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) hingewiesen werden. Für die betroffene Person muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

Im Nachgang zu ihrem Besuch wurde die Nationale Stelle informiert, dass sowohl die Reparatur der roten Leuchte an der Kamera als auch die Anschaffung einer mehrsprachigen Beschilderung mit dem Hinweis auf die Kamerabeobachtung in den Gewahrsamsräumen umgehend durch die Leitung vor Ort angewiesen wurde.

III Vorhalten von Hygieneartikeln

Zum Zeitpunkt des Besuchs wurden keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnpasta und Zahnbürste oder Artikel zur Menstruationshygiene für in Gewahrsam genommene Personen vorgehalten. Letztere ermöglichen den in Gewahrsam genommenen Personen ein Mindestmaß an persönlicher Hygiene.

Es wird empfohlen, grundlegende Hygieneartikel für die sich in Gewahrsam befindenden Personen in allen Dienststellen der Bundespolizei vorzuhalten und bei Bedarf auszuhändigen.

Im Nachgang zu ihrem Besuch wurde die Nationale Stelle informiert, dass die Anschaffung entsprechender Hygieneartikel im Gewahrsamsbereich für Männer und Frauen umgehend durch die Leitung vor Ort angewiesen wurde.

³ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 25. November 2021